

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
und deren Gebühren in der Gemeinde Kronshagen  
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.- S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 21, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 8 Abs. 1 S. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) im Gebiet der Gemeinde Kronshagen.

**§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Kronshagen (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für das Betteln, soweit es sich um eine Sondernutzung handelt. Das von einem selbst gewählten Standort ausgehende Betteln ohne Passanten anzusprechen, zu behindern, verbal oder körperlich zu bedrohen oder auch nur zu berühren, ist keine Sondernutzung.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis für die Wahlwerbung politischer Parteien und anderer in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannter Personen oder Vereinigungen soll, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 erlaubnisfrei ist, nur im Ausnahmefall erteilt werden.

**§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  1. die Errichtung von
    - a) Vordächern, Sonnendächern (Markisen), Gesimsen, Balkonen, Erkern und Fensterbänken, jeweils in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen, nicht jedoch öffentlichen Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen,
    - b) Hinweisschildern auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste und

- c) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,  
wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der sachlich und örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind,
  - 2. kleinkünstlerische Darbietungen wie Pflastermalerei bis zu 10 m<sup>2</sup>, nicht elektronisch verstärkte Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf ferner
- 1. die Wahlwerbung politischer Parteien und anderer in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannter Personen oder Vereinigungen innerhalb von sechs Wochen vor und bis zu drei Tagen nach der jeweiligen Wahl oder Abstimmung, je Partei, Person oder Vereinigung begrenzt auf
    - a) bis zu 30 Großtafeln und/oder Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0; miteinander verbundene, gegensätzlich ausgerichtete Plakate oder Tafeln werden nicht separat gezählt,
    - b) je Woche bis zu fünf Stehpulte und Informationsstände, die beispielsweise mit Sonnenschirmen, Zelten, Flaggen oder Informationswänden flankiert sein dürfen,
  - 2. die Aufstellung von Informationsständen zur Sammlung von Unterstützungssunterschriften nach § 9 Abs. 2 Nr. 2.

Die Wahlwerbung ist der Gemeinde unter Angabe von Art, Zahl und Größe der Werbeträger, bei Informationsständen und Stehpulten (Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2) auch unter Angabe des Aufstellorts, spätestens eine Woche vor dem Beginn der Sondernutzung anzuzeigen.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

#### **§ 4 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Kronshagen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:
  - a) ein maßstabsgerechter Lageplan und/oder eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  - b) eine erläuternde Beschreibung und
  - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Gemeinde Kronshagen nicht übertragbar.

### **§ 5 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
  - a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  - b) durch Zeitablauf,
  - c) durch Widerruf oder
  - d) wenn von ihr drei Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Die allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes, insbesondere über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten, bleiben unberührt.

### **§ 6 Gebühren**

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- (3) Die nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Tarifs monatlich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Beantragung einer Sondernutzung unter einem (1) Monat Dauer wird eine Tagesgebühr erhoben; diese beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Bei Beantragung einer Sondernutzung für die Dauer eines (1) Jahres wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge gerundet.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührenkatalog nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr ab 10,00 € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

### **§ 7 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,

- b) die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) diejenige oder derjenige, die oder der die Sondernutzung – auch ohne die erforderliche Erlaubnis – tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9 Gebührenfreiheit, Ermäßigung und Pauschalierung**

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben für
- a) Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung und
  - b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- (2) Eine Sondernutzungsgebühr wird ebenfalls nicht erhoben
1. für die Wahlwerbung
    - a) durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister), Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
    - b) durch Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister) sowie Bürgerentscheiden,
    - c) durch sonstige politische Vereinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vor Europawahlen,
    - d) durch Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber im Sinne des § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, des § 24 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes und der §§ 18 und 20 sowie 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister),
    - e) durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Volksinitiative vor einem Volksentscheid,
    - f) durch die Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgerbegehrens vor einem Bürgerentscheid,

2. für die Aufstellung von Informationsständen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften
    - a) durch politische Parteien und andere in Nummer 1 genannte Personen und Vereinigungen innerhalb von sechs Wochen vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge,
    - b) durch Antragsteller eines Einwohnerantrags (§ 16 e der Kreisordnung, § 16 f der Gemeindeordnung), durch Vertreter eines Bürgerbegehrens (§ 16 f der Kreisordnung, § 16 g der Gemeindeordnung), durch Vertrauenspersonen einer Volksinitiative (§ 6 des Volksabstimmungsgesetzes) und – während der nach § 12 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes festgelegten Frist – durch Vertrauenspersonen eines Volksbegehrens,
  3. für sonstige Sondernutzungen zur politischen Betätigung durch politische Parteien und andere in Nummer 1 genannte Personen und Vereinigungen an zwölf Tagen im Jahr je Partei, Person oder Vereinigung.
- (3) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn
- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung einen eindeutig nicht-kommerziellen Charakter hat oder
  - b) die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

### **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder die Genehmigung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Kronshagen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 11 Grundstückszufahrten**

Grundstückszufahrten, die keine Sondernutzung sind (§ 24 Abs. 5 StrWG), hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten zu errichten. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kronshagen. Die Zustimmung kann von der Beauftragung eines fachlich anerkannten Unternehmens abhängig gemacht werden.

### **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die für die Erstellung der Gebührenbescheide zuständige Stelle der Gemeinde Kronshagen ist gemäß Art. 6 Abs. 1c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, auf der Grundlage von Angaben der Ge-

bührenpflichtigen und eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Für die öffentlichen Märkte gelten die „Satzung für die Durchführung eines Wochenmarktes im Bereich der Gemeinde Kronshagen“ vom 10.09.2003 sowie die „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Kronshagen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis, Dauererlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung, wenn Gebühren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Satzung fällig werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und deren Gebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 27.12.2017. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

**Gebührentarif (Anlage zur Sondernutzungssatzung)**

| <b>lfd. Nr.</b> | <b>Art der Nutzung</b>   | <b>Basissatz in €</b>       |
|-----------------|--|-----------------------------|
| <b>1.</b>       | <b>Straßenhandel</b>   |                             |
| 1.1             | Aufstellung von Verkaufswagen und –ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel, Blumen u.a.)<br>je m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat            | 45,00 €                     |
| 1.2             | Tische und Sitzgelegenheiten für gastronomische Betriebe, Cafés u. ä.<br>pro m <sup>2</sup> /Monat<br>a) 01.04. – 31.10.<br>b) 01.11. – 31.03.<br>c) Jahresgebühr  | 3,00 €<br>2,50 €<br>30,00 € |
| 1.3             | Straßenhandel im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren u. ä.)<br>pro Fahrzeug im Monat  | 12,00 €                     |
| 1.4             | Tannenbaumverkauf<br>pro 5 m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat  | 150,00 €                    |
| 1.5             | Zigarettenautomaten und kombinierte Tabakwarenautomaten<br>pro Stück/Jahr  | 180,00 €                    |
| 1.6             | Zeitungsstände<br>pro Stück/Jahr   | 50,00 €                     |
| 1.7             | Sonstige Automaten, Warenautomaten, Spielgeräten<br>pro Stück/Jahr (*)   | 50,00-100,00€               |
| 1.8             | Großveranstaltungen, zum Beispiel festgesetzte Märkte, Volksfeste, Musikveranstaltungen u. Ä.<br>je m <sup>2</sup> pro Monat<br>a) mit wirtschaftlichem Interesse<br>b) ohne wirtschaftliches Interesse  | 0,60 €<br>0,30 €            |
| 1.9             | Car Sharing-Einrichtungen<br>je Stellplatz/Monat   | 0,00 €                      |
| 1.10            | Elektrotankstellen<br>a) mit einer Ladestation<br>je Stellplatz/Monat<br>a) mit mehreren Ladestationen<br>je Stellplatz/Monat  | 0,00 €<br>0,00 €            |
| <b>2.</b>       | <b>Baustelleneinrichtungen u. Ä.</b>   |                             |
| 2.1             | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen, Krane, Kran- und Hubgerüste<br>je m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat | 3,00 €                      |
| 2.2             | Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und länger als 48 Stunden lagern<br>je m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat   | 2,50-10,00 €                |
| 2.3             | Aufstellung von Containern<br>pro Stück/Monat  | 100,00 €                    |

|           |   |  |
|-----------|---|--|
| 2.4       | Überspannungen, Leitungen, Kabel<br>pro m/Monat   | 2,00 €   |
| <b>3.</b> | <b>Auslagen, Hinweise u. Ä.</b>   |  |
| 3.1       | Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind<br>pro m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat   | 5,00 €   |
| 3.2       | Transparente, Werbeanlagen an Straßenflächen, Fahrradständern o. Ä.<br>(max. Größe: H x B = 1,40 x 0,90 m)<br>pro Stück/Monat   | 15,00 €  |
| 3.3       | Stellschilder und Gehwegaufsteller<br>(max. Größe: H x B = 1,40 x 0,90 m)<br>a) am Ort der Leistung pro Stück/Jahr<br>b) als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (in besonderen Ausnahmefällen) pro Stück/Jahr   | 120,00 €<br>240,00 €                                 |
| 3.4       | Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung<br>je m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat  | 20,00 €  |
| <b>4.</b> | <b>Sonstige Sondernutzungen</b>   |  |
| 4.1       | Sicherheiten gemäß § 6 Abs. 2 der Sondernutzungs- Sondernutzungsgebührensatzung   | bis zu<br>5.000,00 €                                 |
| 4.2       | Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Filmaufnahmen u. Ä.<br>pro m <sup>2</sup> /Monat   | 1,50 €   |
| 4.3       | Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden<br>pro Monat<br>a) je Pkw<br>b) je Lkw ohne Zugfahrzeug<br>c) je einachsigen Anhänger<br>d) je mehrachsigen Anhänger<br>e) je Motorrad | 50,00 €<br>100,00 €<br>30,00 €<br>60,00 €<br>10,00 € |
| 4.4       | Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b Straßenverkehrsordnung)<br>a) je einachsigen Anhänger<br>b) je mehrachsigen Anhänger  | 30,00 €<br>60,00 €                                   |
| 4.5       | Sonstige über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung der Straßen, soweit nicht anders geregelt (*)  | 5,00-1000,00€  |

Anmerkung: (\*) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.